

Registrierkassenpflicht bei Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts

Finanzamt Innsbruck

Agenda

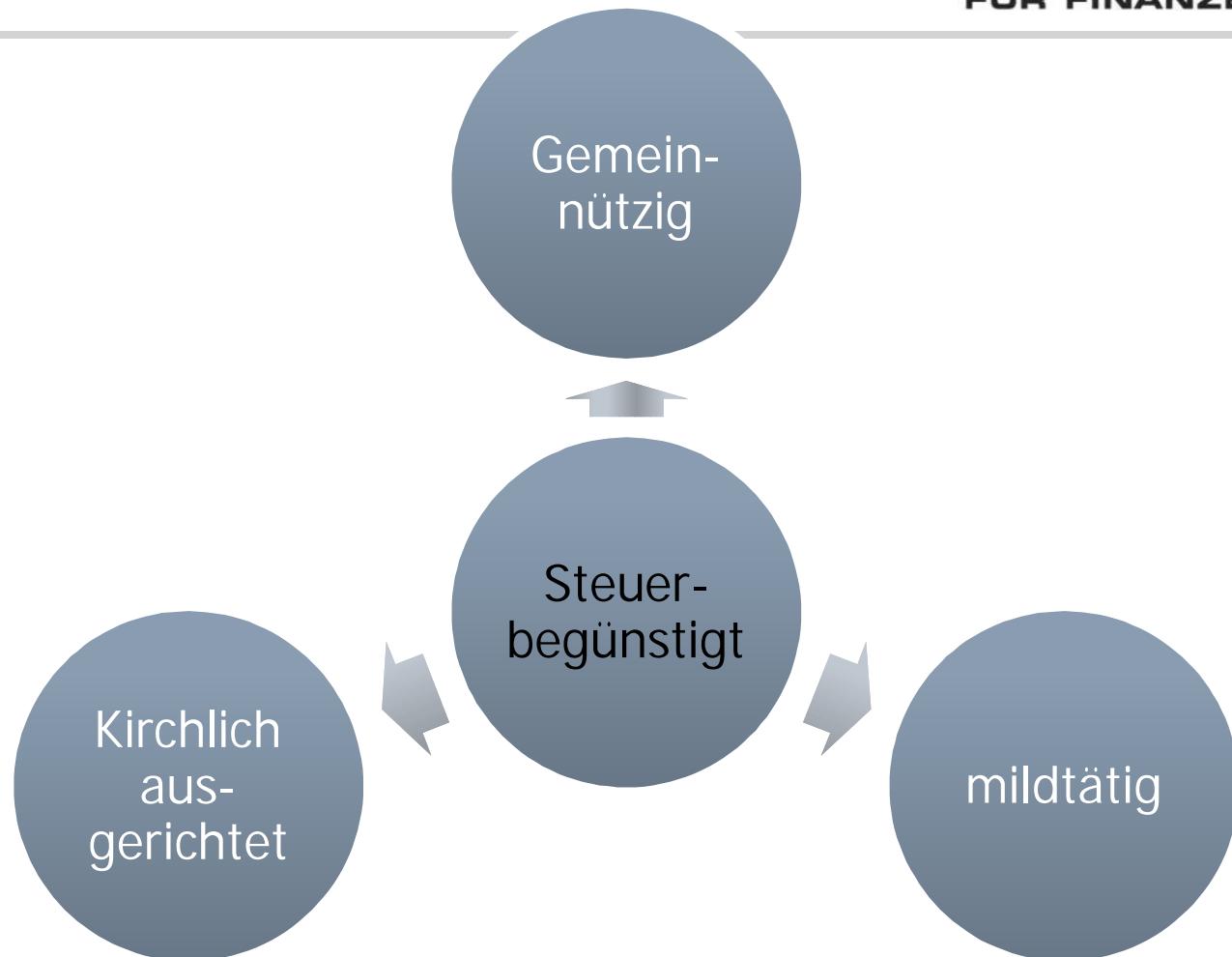
- § Vereine
- § Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- § Körperschaften öffentlichen Rechts
- § Sicherheitseinrichtung Registrierkassen

Vereinsbesteuerung

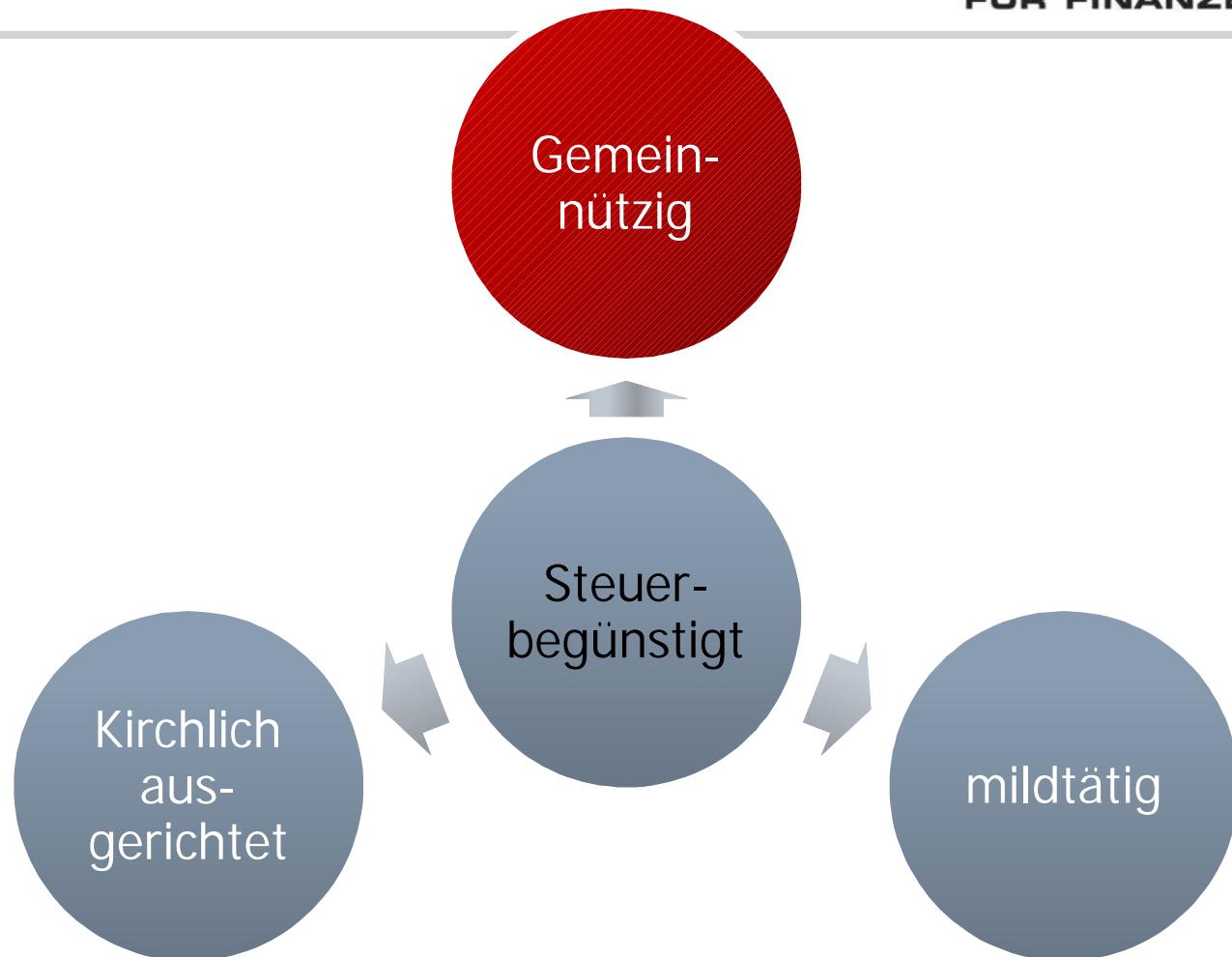
Verein:

- § ein freiwilliger
- § auf Dauer angelegter
- § auf Grund von Statuten organisierter
- § Zusammenschluss mindestens zweier Personen
- § zur Verfolgung eines ideellen Zwecks.
- § Nicht auf Gewinn gerichtet

Vereinsbesteuerung



Vereinsbesteuerung



Vereinsbesteuerung

Gemeinnützige Zwecke:

- § Förderung der Allgemeinheit: Förderung des Gemeinwohls auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet
- § keine Einschränkung des Personenkreises z.B. durch hohe Mitgliedsbeiträge

Vereinsbesteuerung

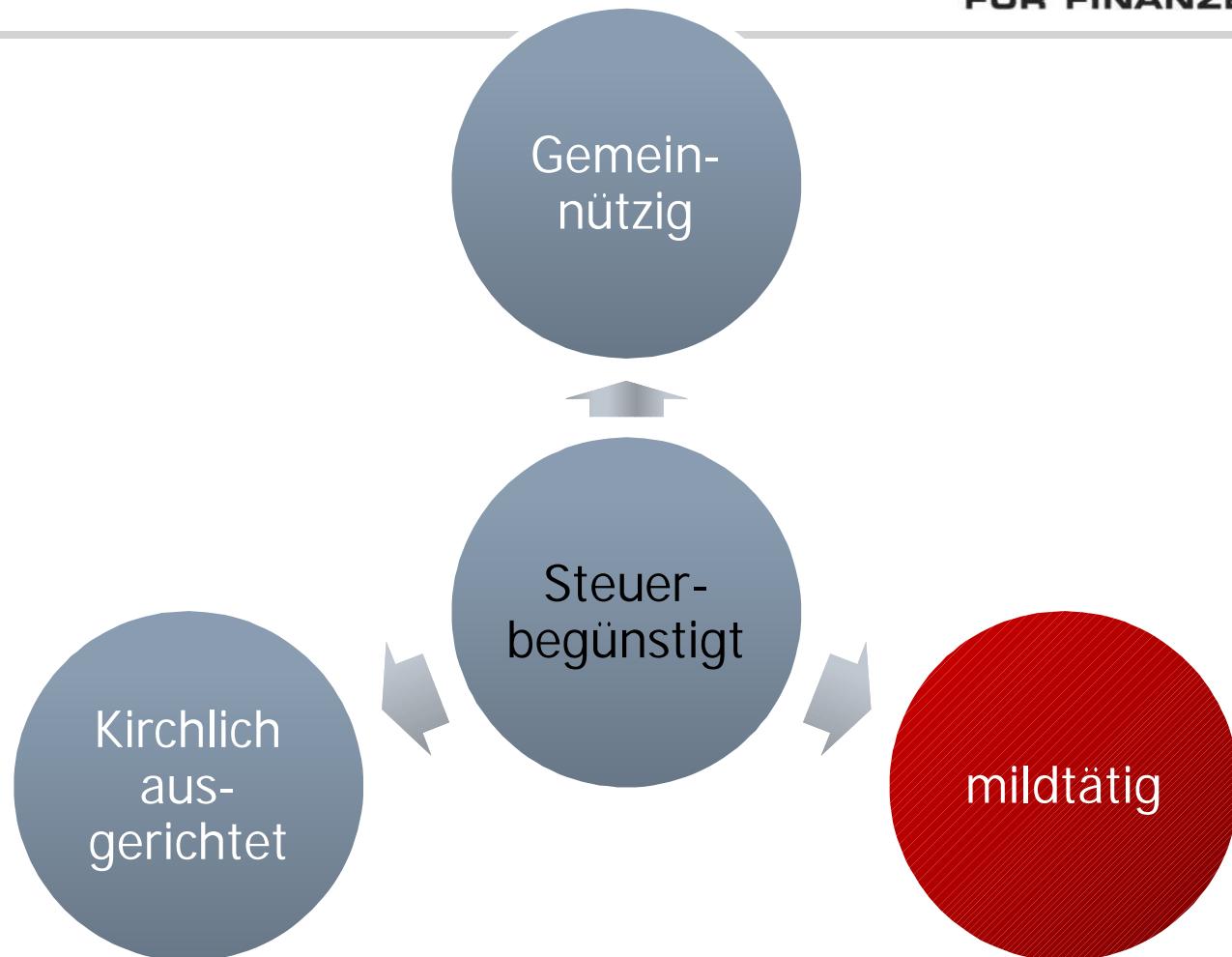
Beispiele Gemeinnützigkeit

- § Berufsausbildung
- § Denkmalschutz
- § Denksport
- § Entwicklungshilfe
- § Erziehung
- § Fürsorge für alte und kranke Personen
- § Gesundheitspflege
- § Heimatkunde
- § Kinder- und Familienfürsorge
- § Konsumentenschutz
- § Kunst und Kultur
- § Musik, nicht Unterhaltung
- § Naturschutz
- § Sport, nicht Berufssport
- § Studentenbetreuung
- § Suchtbekämpfung
- § Umweltschutz
- § Volksbildung
- § Wissenschaft und Forschung

Nicht gemeinnützige Vereinszwecke

- § Fremdenverkehr
- § Geselligkeit und Unterhaltung
- § Kleingartenpflege
- § politische Zwecke
- § religiöse Zwecke
- § Sparverein
- § Förderung der Wirtschaft

Vereinsbesteuerung

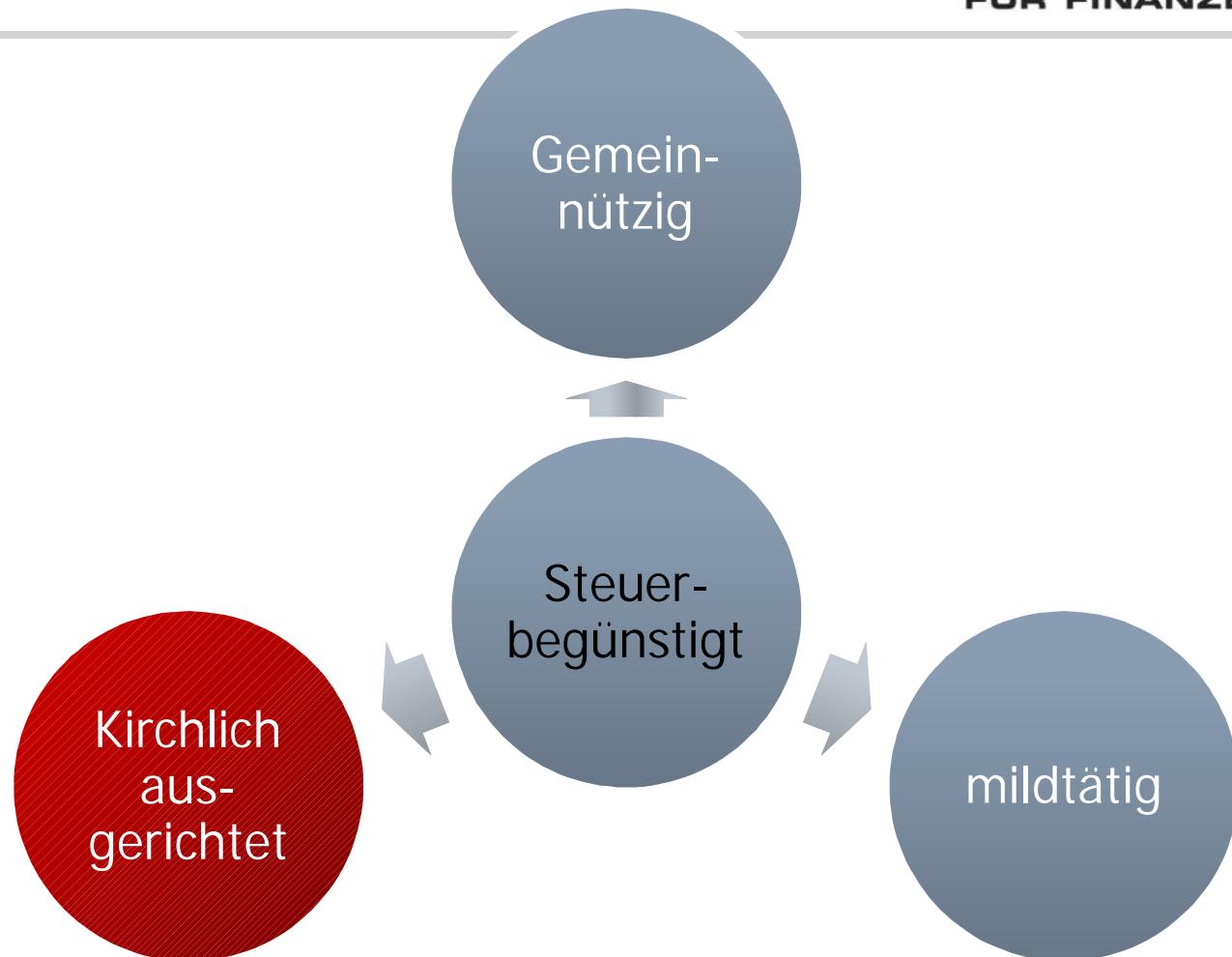


Mildtätige Zwecke

Förderung hilfsbedürftiger Personen
(nicht der Allgemeinheit):

- § materiell
- § körperlich
- § geistig
- § seelisch
- § Beispiele:
 - Mahlzeitendienste
 - Telefonseelsorge
 - Hauskrankenpflege

Vereinsbesteuerung



§ Förderung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Vereinsbesteuerung

Voraussetzung unmittelbare Förderung

Aber:

- § seit 1.1.2016 genügt unter bestimmten Umständen eine
mittelbare Förderung (Gemeinnützigkeitsgesetz)
- § Spenden gemeinnütziger Organisationen an andere
gemeinnützige Organisationen sind zulässig

Statuten

- § begünstigter Zweck muss klar erkennbar sein
- § Gewinnausschluss
- § Aufzählung der Mittel
- § keine Vermischung von Zweck und Mittel
- § Auflösungsklausel

Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung
müssen übereinstimmen

Vereinstätigkeiten

- § Vereinsbereich
- § unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- § entbehrlicher Hilfsbetrieb
- § wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- § Vermögensverwaltung

Vereinsbereich

- § echte Mitgliedsbeiträge und Spenden
- § kostenlose Abgabe von Informationsschriften
- § kostenlose Veranstaltungen

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Die betreffende Tätigkeit ist für die Erreichung des begünstigten Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich

Beispiele:

- § Behindertenwohnheim
- § Behindertenwerkstätte
- § Eintrittsgelder
- § Sportbetrieb
- § Kurse
- § Druckwerke (Anzeigenumsatz unter 25%)

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Betrieb ist für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich, steht aber damit in Zusammenhang

Beispiele (1/2)

- § Altmaterialiensammlung
- § Basare wenn aktionsweise geöffnet
- § Benefizveranstaltungen wenn kleine Feste
- § Druckwerke (Anzeigenumsatz zwischen 25 und 50%)
- § Flohmarkt – wenn gelegentlich

Beispiele (2/2)

- § gesellige Veranstaltungen im Vereinsrahmen (kleines Fest)
- § Punschbuden – nur wenn der wesentliche Inhalt des Punsches gespendet wird
- § Warenverkauf an Mitglieder begünstigungsschädlich auch zu Selbstkosten

- § Betriebe, die die Bedingungen für die unentbehrlichen und die entbehrlichen Hilfsbetriebe nicht erfüllen,
sind begünstigungsschädliche wirtschaftliche
Geschäftsbetriebe
- § Jahresumsätze von höchstens 7 500 € bedeuten: keine
unternehmerische Tätigkeità keine Pflichten nach
§§ 131, 131b und 132a BAO
- § Jahresumsätze bis zu 40 000 €:
 - der begünstigungsschädliche Bereich unterliegt den Pflichten
gem. §§ 131, 131b und 132a BAO
 - Verein selbst bleibt weiterhin durch automatische Ausnahmegenehmigung begünstigt

Bei Umsätzen von über 40.000 € aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden

Achtung:

Kleinunternehmengrenze (Befreiung USt) = € 30.000,--

Beispiele:

- § Kantine
- § Druckwerke mit Anzeigenumsatz über 50%
- § große Vereinsfeste

Abgrenzungskriterien

Abgrenzungskriterien zwischen großem und kleinem Vereinsfest:
(siehe auch § 3 BarUV)

- § Organisation durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen
- § Verpflegung: beschränktes Angebot und ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen (nicht durch Betrieb eines Mitgliedes)

- § Nur durch Vereinsmitglieder oder der breiten Masse nicht bekannte Künstler
- § Fremde Künstlergruppen, wenn das übliche Stundenhonorar unter 1.000 € pro Stunde liegt (unabhängig, wieviel tatsächlich bezahlt wird).
- § Dauer: kürzer als 48 Stunden jährlich
 - Von Beginn des Festes bis Ende des Festes ohne Abzug der Nichtöffnungszeiten
(außer es liegt ein Bescheid über die Öffnungszeiten vor)
 - Alle Feste im Jahr werden zusammengezählt!
- § Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Tombola) bilden mit der Veranstaltung eine Einheit

Körperschaftsteuer

- § Vereinsbereich bei allen Vereinen nicht körperschaftsteuerpflichtig
- § Unentbehrlicher Hilfsbetrieb: keine Körperschaftsteuerpflicht für begünstigte Vereine

Entbehrlicher Hilfsbetrieb begünstigungsschädlicher Betrieb:
Körperschaftsteuerpflicht

- § begünstigte Vereine: Freibetrag von 10.000 €/Jahr (ab 2013)
- § nicht konsumierte Freibeträge der letzten 10 Jahre können „vorgetragen“ werden

Umsatzsteuer

- § Vereinsbereich: nicht umsatzsteuerpflichtig
- § nicht begünstigte Vereine unterliegen im Unternehmensbereich dem UStG
- § begünstigte Vereine:
 - unentbehrliche Hilfsbetriebe
 - entbehrliche Hilfsbetriebe
 - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unter 7.500 €
- § keine Umsatzsteuerpflicht, Liebhabereivermutung (kann außer bei Sportvereinen widerlegt werden)

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen-, Belegerteilungspflicht - Überblick

Einzelaufzeichnung	Belegerteilung	Registrierkasse
Betriebe (Bil+EAR), V&V, Sonstige Einkünfte	Unternehmer gem § 2 UStG (daher auch V&V)	nur Betriebe mit Umsatz >15.000 und >7.500 in bar pro Jahr
<p><u>ausgenommen</u> sind Kalte-Hände-Umsätze bis 30.000 pro Jahr sowie Hilfsbetriebe (ent-behrliche + unentbehrlche) von begünstigten Körperschaften (zB kleines Vereinsfest)</p>		
Bareingänge und Baraus-gänge täglich einzeln; EAR + V&V: Bargeschäfte	Beleg über die empfangene Barzahlung bei Barumsätzen gem § 131b BAO	alle Bareinnahmen mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem erfassen
Paragon, Stricherllisten, Kassenstreifen	Mindestangaben gem § 132a BAO zusätzl § 22 RK-SV (zB auch QR-Code)	manipulationsgeschütztes elektronisches Aufzeichnungssystem
bis 12/2015: Betriebe mit Umsatz >150.000 pro Jahr; ab 01/2016: alle, auch V&V	ab 01.01.2016; ab 01.01.2017 mit Zusatzangaben nach RK-SV	ab 01.01.2016; technische Sicherheitseinrichtung ab 01.01.2017

Einzelaufzeichnungspflicht

-
- § alle Bargeschäfte sind einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen (unabhängig von der Umsatzhöhe)
 - § Einzelaufzeichnungspflicht gilt auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften (§ 131 Abs.1 Z 2 lit c BAO)

Belegerteilungspflicht

-
- § Generelle Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO
 - auch bei Nichtbestehen von Registrierkassenpflicht z.B. wegen Nichtüberschreiten der Grenzen
 - § Entgegennahmepflicht des Kunden und Aufbewahrung bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten zu Kontrollzwecken (Signaturprüfung, etc.)
Anm.: Bei Nichtentgegennahme bzw. Nichtmitnahme keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen (allerdings Mitwirkungspflicht bei Kontrolle - § 51 Abs. 1 II e FinStrG).
 - § Mindestangaben auf Beleg (siehe § 132a Abs. 3 BAO)
 - Unternehmensbezeichnung
 - fortlaufende Nr.
 - Belegausstellungsdatum
 - Menge, handelsübliche Bezeichnung
 - Betrag

Registrierkassenpflicht

§ Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse zur Erfassung der einzelnen Bareinnahmen ab 1.1. 2016 bei

- einem Jahresumsatz (Barumsätze und auch sonstige Umsätze (wie Zielgeschäfte) ab € 15.000 / Betrieb und
- Barumsätzen (Bargeld-, Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) über € 7.500/ Betrieb

Barumsätze:

Leistung und Gegenleistung (Zahlung) sind unmittelbar verknüpft bzw. Zahlungsvorgang wird nach Lieferung/Leistung angestoßen (inkl. Kreditkarten -, Bankomatzahlungen bzw. andere vergleichbare Zahlungsformen, wie Zahlung mittels Mobiltelefon oder PayLife Quick). Hingabe von Barschecks , vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Wertgutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Nicht darunter fallen Zielgeschäfte (Zahlungsfrist wird gewährt) und Bezahlung mit Erlagschein, Telebanking, Einziehungsauftrag.

Befreiung:

§ echte Mitgliedsbeiträge

- sind keine Umsätze, weil die wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt

§ Spenden (ohne Gegenleistung)

- stellen mangels Leistungsaustausch keinen Barumsatz dar

Befreiung:

§ unentbehrliche Hilfsbetriebe gem. § 45 Abs 2 BAO

§ Beispiele:

- Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Theateraufführungen von Theatervereinen,
- Konzertveranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen,
- Vortragsveranstaltungen von wissenschaftlichen Vereinen,
- Einnahmen von Behindertenwohnheimen eines Behindertenverbandes und von gemeinnützigen Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten, vgl. § 46 BAO),
- Museen eines Kunstförderungsvereins.

Befreiung:

§ Kleine Vereinsfeste (entbehrliche Hilfsbetriebe):

§ Definition:

- Veranstaltungen, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen und deren Organisation ausschließlich durch Mitglieder der Körperschaft durchgeführt
- Verpflegung ausschließlich durch Mitglieder der Körperschaft oder nahe Angehörige. Geringfügiges Speisenangebot durch andere unschädlich zB 1 Hendlbrater (Gesamtauslagerung an Gastwirt führt zu begünstigungsschädlichem Betrieb – Ausnahmegenehmigung möglich)
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen dürfen diese darüber hinaus nicht mehr als EUR 1.000 pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnen.

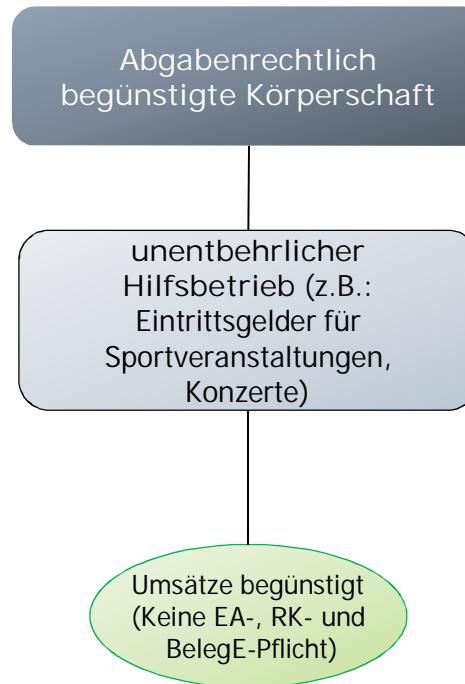
Befreiung:

- § alle übrigen entbehrlichen Hilfsbetriebe:
- § wenn der Erlös der Verkaufsaktionen bzw. von den ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich dem begünstigten Zweck zufließt und dies das Ziel ist.
- § Beispiele: Flohmärkte, Punschbuden, Beschäftigungsbetriebe
- § Ausnahme: Der Verein möchte in diesem Bereich als Unternehmer behandelt werden. In diesem Fall besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ab dem 1. Euro Umsatz und Registrierkassenpflicht bei Überschreiten der Grenzen des § 131b Abs. 1 Z 2 BAO.

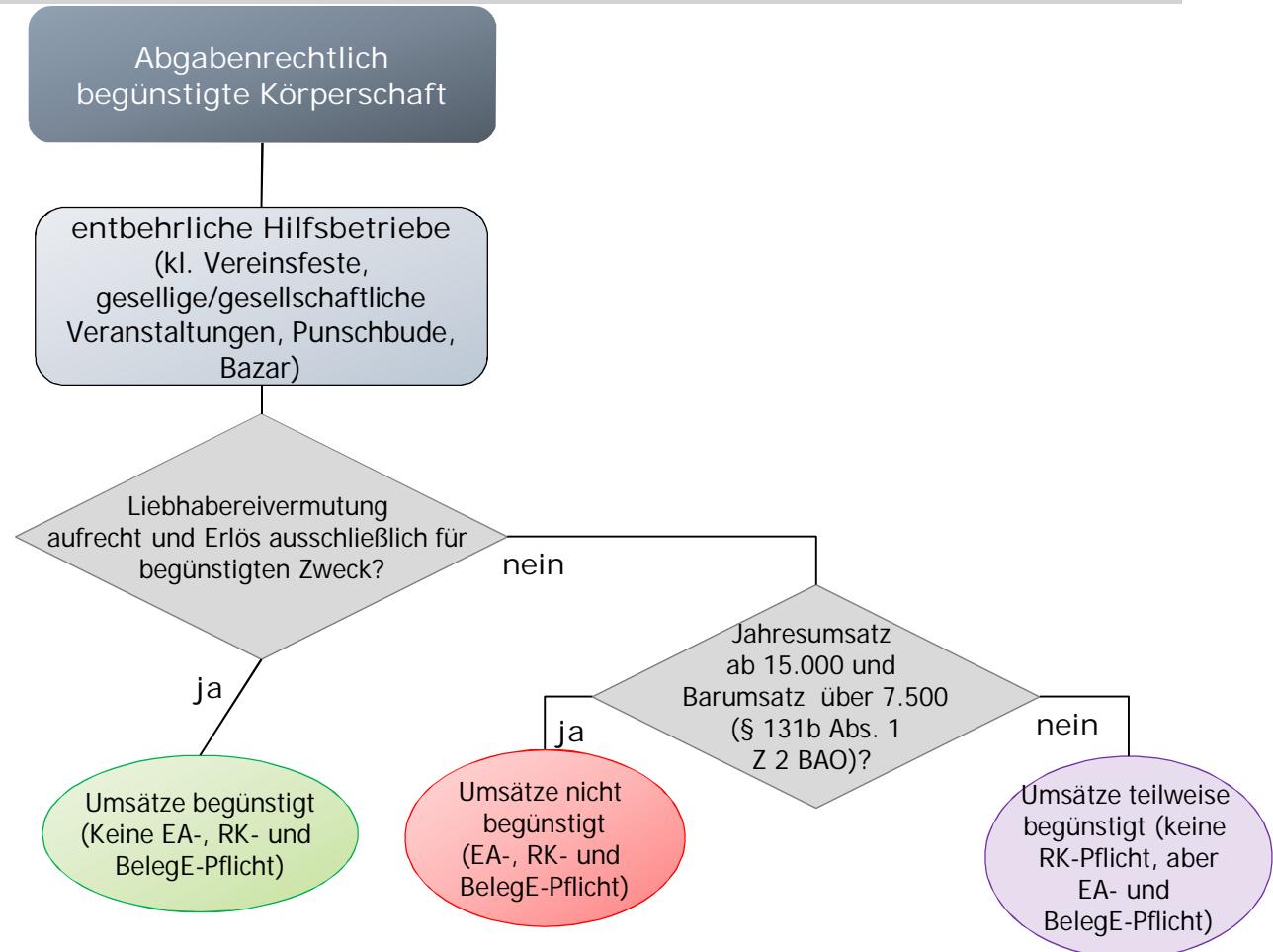
Befreiung:

- § Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe:
- § Voraussetzungen (kumulativ):
 - alle bei der Körperschaft (Verein) bestehenden unentbehrlichen , sowie entbehrlichen Hilfsbetriebe nach § 45 Abs.1 und 2 BAO werden nicht als unternehmerische Tätigkeit gewertet (z.B. Liebhaberei),
 - die Umsätze aller begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe summiert betragen nicht mehr als 7.500 EURO und
 - der Verein bzw. der Unternehmer verzichtet nicht auf die Liebhabereivermutung.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Vereine



Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Vereine



Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Vereine

Abgabenrechtlich
begünstigte Körperschaft

begünstigungsschädlicher
Betrieb oder
Gewerbebetrieb (z.B.:,
Kantinenbetrieb, große
Vereinfeste)

alle unent-
behrlchen und
entbehrlchen Hilfsbetriebe sind
nichtunternehmerisch
(z.B. Liebhaberei?)

ja

alle begünstigungs-
schädlichen Betriebe
Jahresumsatz insges. nicht
über € 7.500?

ja

alle begünstigungs-
schädlichen Betriebe:
kein Verzicht auf
Liebhabereivermutung
(KleinU-Regelung)

nein

nein

Jahresumsatz
ab 15.000 und
Barumsatz über 7.500
(§ 131b Abs. 1
Z 2 BAO)?

ja

nein

Umsätze begünstigt
(Keine EA-, RK- und
BelegE-Pflicht)

Umsätze nicht
begünstigt
(EA-, RK- und
BelegE-Pflicht)

Umsätze teilweise
begünstigt (keine
RK-Pflicht, aber
EA- und
BelegE-Pflicht)

§ KöR

- z.B. Gebietskörperschaften, Kirchen, Parteien, Kammern, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz
- Sonderzuständigkeit FA 1/23

§ Tätigkeiten von KöR

- Hoheitsbereich
 - Nicht steuerpflichtig
- Privatwirtschaftlicher Bereich
 - Betrieb gewerblicher Art
 - Grundsätzlich steuerpflichtig (außer bei Gemeinnützigkeit)

Befreiungsregel (KöR)

Befreit sind Feste, die

- § maximal 4 Tage pro Jahr dauern
 - davon maximal 3 Tage Abgabe von Speisen und Getränken
- § ein Tag wird mit 24 h berechnet
 - angefangene Tage zählen als volle Tage

Beispiel:

- § Ein Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 23.30 Uhr; die Dauer beträgt 3 Tage (2 volle, ein angefangener), daher kann die FF noch ein 1-Tages-Fest durchführen, ohne die Befreiung zu verlieren.

Bei Überschreiten der Tage volle Steuerpflicht für alle Veranstaltungen!

Gesellige Veranstaltungen von KöR

- § Mittelverwendung für begünstigten Zweck
 - zB für Anschaffung eines Löschfahrzeugs bzw. sonstiger Ausrüstungsgegenstände
- § muss nach außen erkennbar sein
 - zB auf Ankündigungsplakaten
- § Mittelansparung über längeren (überschaubaren) Zeitraum ist möglich
- § Aufzeichnungen zum Nachweis der Mittelverwendung erforderlich

Prämie und Abschreibung

§ Steuerliche Begünstigungen für Anschaffung oder Umrüstung von Registrierkassen und elektronischen Aufzeichnungssystemen im Zeitraum 01.03.2015 bis 31.12.2016

- Unbegrenzte Abschreibung aller Aufwendungen
- Prämie in Höhe von 200 € für jede einer Signaturerstellungseinheit zugeordneten Erfassungseinheit einer Registrierkasse
- Prämie in Höhe von 30 € für jede einer Signaturerstellungseinheit zugeordneten Erfassungseinheit eines elektronischen Kassensystems (mindestens 200 € pro Kassensystem)
- Beantragungsform für Prämie in Klärung (Beilage E 108c)

Gesetzliche Grundlagen:

- § Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen zum Schutz vor Manipulationen ab 01.01.2017
 - § 131b Abs.2 BAO: „... Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.“
- § Ermächtigung für eine technische Verordnung zur Detailierung der Anforderungen an die Manipulationssicherheit der Registrierkassen bzw. elektronischen Aufzeichnungssysteme (RKSVO)

Sicherheitseinrichtung RegK

Arten von Registrierkassen:

1. Einfache Registrierkassen
2. Terminals mit Kasse verbunden
3. Serverbasierende Registrierkassen,
Waagen, Taxameter etc.

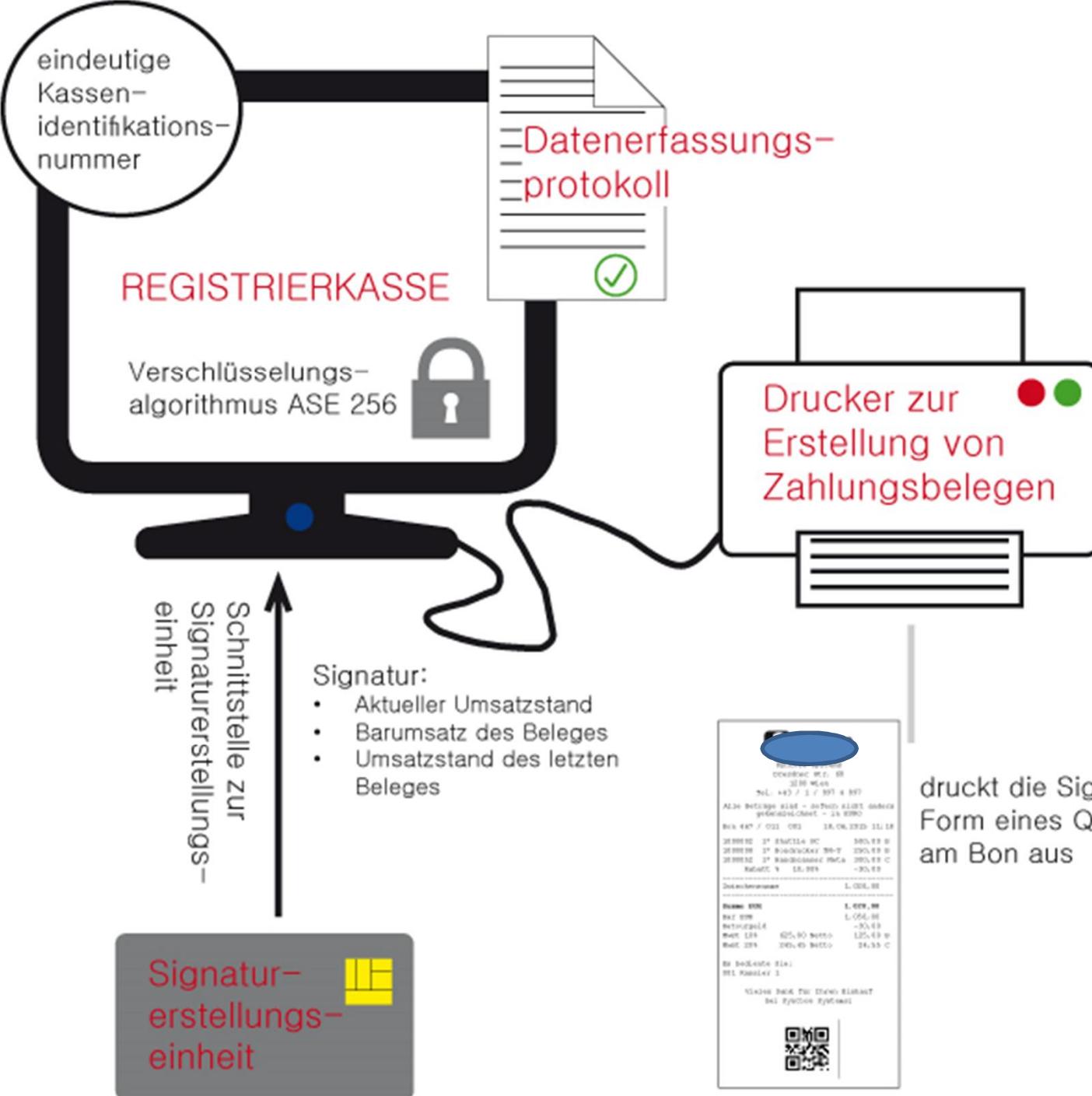


Sicherheitseinrichtung RegK

- § Einfache Registrierkassen benötigen eine Signaturerstellungseinheit samt Zertifikat pro Kasse (Hardwarelösung)
- § Kassenterminals u serverbasierende Registrierkassen benötigen nur eine Signaturerstellungseinheit und nur ein Zertifikat (Hardwarelösung)
 - Ø Signaturerstellung und Zertifizierung erfolgt dort, wo Daten zusammengeführt, bzw. protokolliert werden (tatsächlicher Ort der RegKasse - DEP).

Anforderungen an die Registrierkasse:

- § RegK muss ein Datenerfassungsprotokoll (DEP) führen
- § Registrierkasse muss Drucker mit Belegdruck ausgestattet sein
- § RegK muss mit Advanced Encryption Standard - AES 256 Verschlüsselungssystem ausgestattet sein
- § Geeignete Schnittstelle für Signaturerstellungseinheit mit Signaturkarte (A-Trust, Global-Trust.....) muss vorhanden sein
- § Homepage der Firmen A-Trust, Global-Trust



Die Kernelemente der Sicherheitseinrichtung

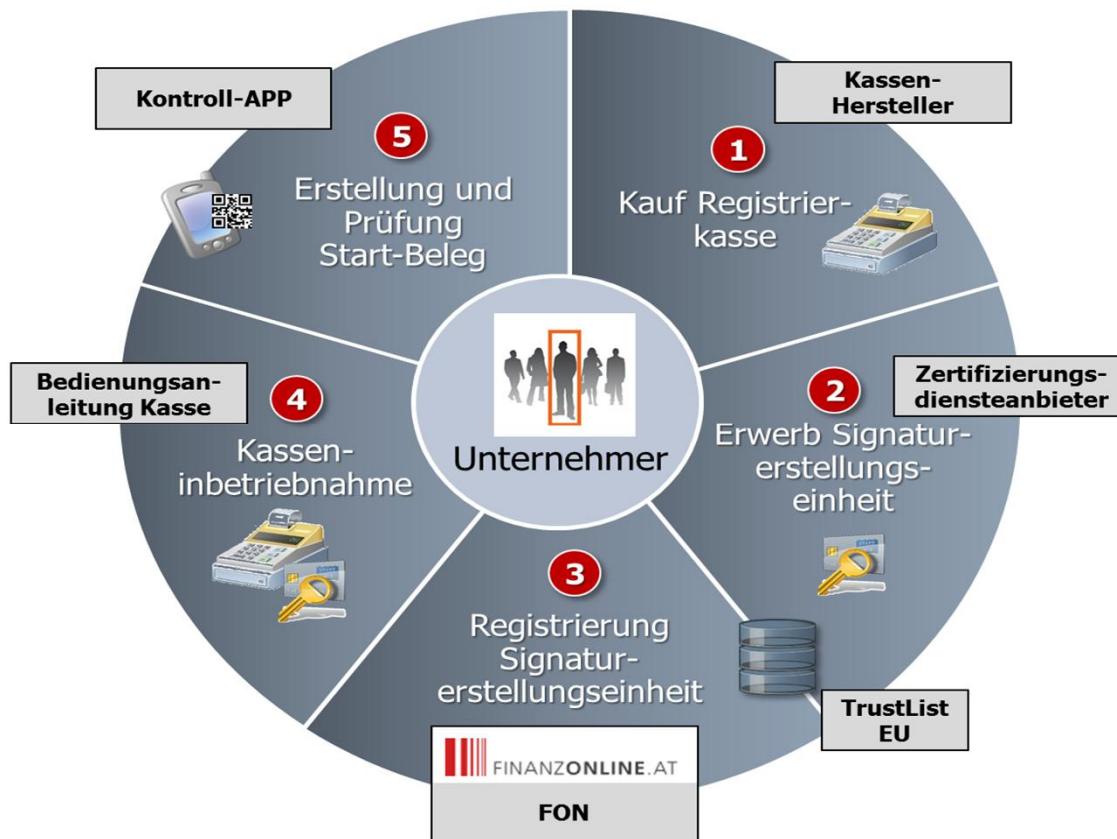


BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Die Kernelemente der Sicherheitseinrichtung

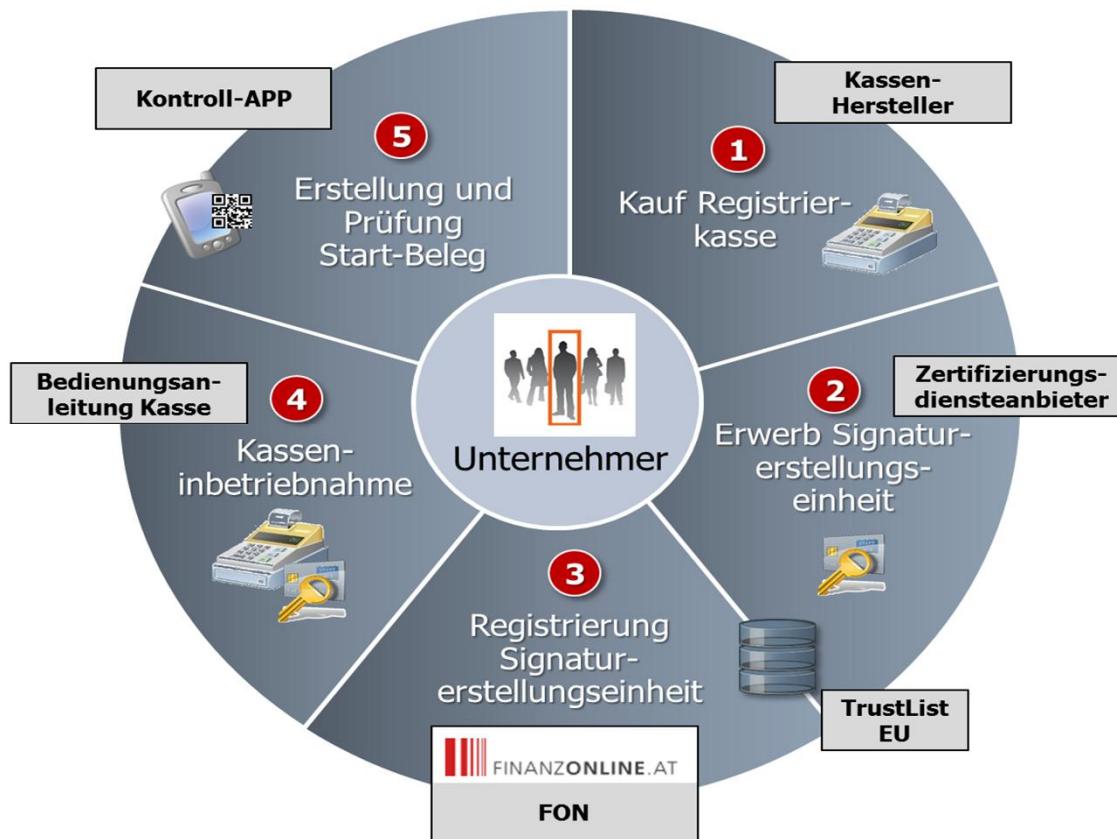
- § Der Manipulationsschutz der Sicherheitseinrichtung besteht in der Verkettung der Barumsätze im Datenerfassungsprotokoll mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.
- § Die Verkettung entsteht dadurch, dass bei der Erstellung der Signatur jedes Barumsatzes die Signatur des jeweiligen Vorbeleges aus dem Datenerfassungsprotokoll einbezogen wird (Kassenidentifikationsnummer beim Startbeleg).
- § Weitere Daten, die bei der Signaturerstellung berücksichtigt werden und den Manipulationsschutz erhöhen:
 - § Kassenidentifikationsnummer (FON, erste Signatur)
 - § Seriennummer des Signaturzertifikates (FON)
 - § Datum und Uhrzeit der Erfassung des Barumsatzes
 - § Verschlüsselter Stand des Umsatzzählers zum Zeitpunkt der Erfassung des Barumsatzes (aus Registrierkasse)

Schritte zur Inbetriebnahme einer ab 2017 erforderlichen Registrierkasse



- Eine Registrierkasse führt elektronische Aufzeichnungen im Datenerfassungsprotokoll und erstellt Zahlungsbelege (Anforderung ab 2016).
- Eine Signaturerstellungs-einheit signiert mit Hilfe eines auf ihr gespeicherten personifizierten Zertifikates elektronisch Daten.
- Ein in der TrustList der EU gelisteter Zertifizierungsdiensteanbieter stellt als öffentlich zugelassene Organisation „Registrierkassenzertifikate“ aus.

Schritte zur Inbetriebnahme einer ab 2017 erforderlichen Registrierkasse



- FON prüft ab Mitte 2016 im Zuge der Registrierung der Signaturerstellungseinheit die Gültigkeit der Personen-bindung des Zertifikates.
- Bei der Kasseninbetriebnahme wird das Datenerfassungsprotokoll angelegt, eine Verbindung zur Signaturerstellungseinheit hergestellt und ein Startbeleg erstellt.
- Die Kontroll-APP zeigt an, ob die Signatur am Beleg mit Hilfe der richtigen Daten und einem gültigen Zertifikat erstellt wurde.

Sicherheitseinrichtung RegK

§ Ausstellung eines Zertifikates

- Ø Anbieter mit Genehmigung von RTR (Rundfunk u. Telekom Regulierungs-GmbH dzt. A-Trust u. Global Trust)
- Ø Zur Erzeugung des privaten (einmaligen) Schlüssels

§ Registrierung in Finanz-Online

Ø Folgende Daten sind anzugeben

- Seriennummer des Signaturzertifikates,
- die Art der Signaturerstellungseinheit und
- die Kassenidentifikationsnummern der mit der Signaturerstellungseinheit zu verbindenden Registrierkassen
- der Benutzerschlüssel für die Entschlüsselung (AES 256) im maschinenlesbaren Code

§ Prüfung durch die Behörde

- Seriennummer des Signaturzertifikates
- gültigen Ordnungsbegriff des Unternehmers
- ZDA in der öffentlichen Trust-List

Sicherheitseinrichtung RegK

- Signaturzertifikat im Verzeichnis des ZDA vorhanden
- Registrierung dieser Daten in der Datenbank über Sicherheitseinrichtungen in Registrierkassen

§ technische Inbetriebnahme

§ Erzeugung des Startbeleges

- je Registrierkasse
- Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (0) im Datenerfassungsprotokoll

§ Ablage

- Datenerfassungsprotokoll laufend
- Monatsbeleg
- Jahresbeleg
- externe Speicherung spätestens nach 3 Monaten.

§ Nutzung der Registrierkasse durch mehrere Unternehmer:

- ∅ Voraussetzung, dass ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll geführt wird
- ∅ Eigene Signaturerstellungseinheit,
also FA-Steuernummer für Fon-Antrag notwendig

Sicherungsmaßnahmen für den Ifd. Betrieb der Registrierkasse



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

- § Monatsbelege und Jahresbelege mit Betrag 0 und Signatur müssen in Belegkette eingeflochten werden (verpflichtende Aufbewahrung und Prüfung Jahresbeleg)
- § Am Beleg und im Datenerfassungsprotokoll müssen Signatur und zu signierende Daten als maschinenlesbarer Code (z.B.: QR-Code) angebracht sein (elektr. Signatur wird sichtbar gemacht).
- § Trainingsbuchungen und Buchungen, die keine Barumsätze darstellen müssen signiert und ins Datenerfassungsprotokoll aufgenommen werden.
- § Datenerfassungsprotokoll ist vierteljährlich auf einem externen Datenträger (mit vorgegebenen Format) zu sichern und aufzubewahren.
- § Bei nicht nur vorübergehendem Ausfall und Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (Registrierkasse, Signaturerstellungseinheit) müssen vorgegebene Maßnahmen eingehalten werden (z.B.: Meldung über FON, Nacherfassung).

Kontrolle und Prüfung der Sicherheitseinrichtung ab 2017



- Der Unternehmer muss auf Verlangen der Abgabenbehörde einen Barumsatz mit 0 erfassen und den Beleg aushändigen.
- Der Unternehmer muss auf Verlangen der Abgabenbehörde jedes Datenerfassungsprotokoll für einen vom Prüforgan vorgegebenen Zeitraum auf einem Datenträger des Unternehmers bereitstellen.
- Die Prüforgane erhalten elektronische Werkzeuge zur Prüfung von Einzelbelegen und Belegketten.
- Verifikation der Signatur des Sicherheitsmoduls eines geschlossenen Gesamtsystems

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?